

**VEREINTE  
NATIONEN**

**CAT**



**Übereinkommen gegen  
Folter und andere  
grausame, unmenschliche  
oder erniedrigende  
Behandlung oder Strafe**

Verteilung  
ALLGEMEIN

CAT/C/3/Rev.4  
9. August 2002

Deutsch  
ORIGINAL: ENGLISCH

AUSSCHUSS GEGEN FOLTER

**VERFAHRENSORDNUNG\***

INHALT

	<u>Seite</u>
ERSTER TEIL. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	7
I. TAGUNGEN .....	7
<u>Artikel</u>	
1. Tagungen des Ausschusses .....	7
2. Ordentliche Tagungen .....	7
3. Sondertagungen .....	7
4. Tagungsort .....	8
5. Bekanntgabe des Tagungsbeginns .....	8
II. TAGESORDNUNG .....	8
<u>Artikel</u>	
6. Vorläufige Tagesordnung für ordentliche Tagungen .....	8
7. Vorläufige Tagesordnung für Sondertagungen .....	8
8. Annahme der Tagesordnung .....	9
9. Änderung der Tagesordnung .....	9
10. Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen .....	9
III. MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES .....	9
<u>Artikel</u> .....	
11. Mitglieder .....	9

\* Vom Ausschuss auf seiner ersten und zweiten Tagung beschlossen und auf seiner dreizehnten, fünfzehnten und achtundzwanzigsten Tagung geändert.

	12. Beginn der Amtszeit .....	9
	13. Besetzung unerwartet verwaister Sitze .....	10
	14. Feierliche Erklärung .....	10
IV.	VORSTAND .....	10
	<u>Artikel</u>	
	15. Wahlen .....	10
	16. Amtszeit .....	10
	17. Stellung des Vorsitzenden gegenüber dem Ausschuss .....	11
	18. Amtierender Vorsitzender .....	11
	19. Befugnisse und Pflichten des amtierenden Vorsitzenden .....	11
	20. Ersetzung von Vorstandsmitgliedern .....	12
V.	SEKRETARIAT .....	12
	<u>Artikel</u>	
	21. Pflichten des Generalsekretärs .....	12
	22. Erklärungen .....	12
	23. Betreuung von Sitzungen .....	12
	24. Unterrichtung der Mitglieder .....	12
	25. Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen .....	13
VI.	SPRACHEN .....	13
	<u>Artikel</u>	
	26. Amts- und Arbeitssprachen .....	13
	27. Dolmetschung aus einer Arbeitssprache .....	13
	28. Dolmetschung aus anderen Sprachen .....	13
	29. Sprachen der Sitzungsprotokolle .....	13
	30. Sprachen der förmlichen Entscheidungen und offiziellen Dokumente .....	14
VII.	ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN .....	14
	<u>Artikel</u>	
	31. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen .....	14
	32. Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen .....	14
VIII.	SITZUNGSPROTOKOLLE .....	14
	<u>Artikel</u>	
	33. Berichtigung der Kurzprotokolle .....	14
	34. Verteilung der Kurzprotokolle .....	15

IX.	VERTEILUNG DER BERICHTE UND DER ANDEREN OFFIZIELLEN DOKUMENTE DES AUSSCHUSSES .....	15
	<u>Artikel</u>	
	35. Verteilung der offiziellen Dokumente .....	15
X.	FÜHRUNG DES VERFAHRENS .....	15
	<u>Artikel</u>	
	36. Beschlussfähigkeit .....	15
	37. Befugnisse des Vorsitzenden .....	16
	38. Anträge zur Geschäftsordnung .....	16
	39. Beschränkung der Redezeit .....	16
	40. Rednerliste .....	16
	41. Unterbrechung oder Vertagung von Sitzungen .....	17
	42. Vertagung der Aussprache .....	17
	43. Schluss der Aussprache .....	17
	44. Reihenfolge der Anträge .....	17
	45. Unterbreitung von Vorschlägen .....	18
	46. Entscheidungen über die Zuständigkeit .....	18
	47. Zurückziehung von Anträgen .....	18
	48. Erneute Behandlung von Vorschlägen .....	18
XI.	ABSTIMMUNG .....	18
	<u>Artikel</u>	
	49. Stimmrecht .....	18
	50. Annahme von Entscheidungen .....	19
	51. Stimmgleichheit .....	19
	52. Abstimmungsverfahren .....	19
	53. Namentliche Abstimmung .....	19
	54. Verlauf der Abstimmung und Erklärung zur Stimmabgabe .....	19
	55. Teilung von Vorschlägen .....	20
	56. Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge .....	20
	57. Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge .....	20
XII.	WAHLEN .....	21
	<u>Artikel</u>	
	58. Wahlverfahren .....	21
	59. Verfahren bei Besetzung eines einzigen Wahlamts .....	21

	60. Verfahren bei Besetzung von zwei oder mehr Wahlämtern.....	21
XIII.	NEBENORGANE .....	22
	<u>Artikel</u>	
	61. Einsetzung von Nebenorganen .....	22
XIV.	INFORMATIONEN UND DOKUMENTE .....	22
	<u>Artikel</u>	
	62. Vorlage von Informationen, Dokumenten und schriftlichen Erklärungen .....	22
XV.	JAHRESBERICHT DES AUSSCHUSSES .....	22
	<u>Artikel</u>	
	63. Jahresbericht .....	22
ZWEITER TEIL. BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES AUSSCHUSSES .....		23
XVI.	BERICHTE DER VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL 19 DES ÜBEREINKOMMENS .....	23
	<u>Artikel</u>	
	64. Vorlage von Berichten .....	23
	65. Fälle, in denen keine Berichte vorgelegt wurden .....	23
	66. Teilnahme der Vertragsstaaten an der Prüfung von Berichten .....	24
	67. Anforderung zusätzlicher Berichte .....	24
	68. Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses .....	25
XVII.	VERFAHREN NACH ARTIKEL 20 DES ÜBEREINKOMMENS .....	25
	<u>Artikel</u>	
	69. Übermittlung von Informationen an den Ausschuss .....	25
	70. Register der vorgelegten Informationen .....	26
	71. Zusammenfassung der Informationen .....	26
	72. Vertraulichkeit der Dokumente und Verfahren .....	26
	73. Sitzungen .....	26
	74. Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen .....	26
	75. Vorläufige Prüfung von Informationen durch den Ausschuss .....	27
	76. Prüfung der Informationen .....	27
	77. Dokumente der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen .....	27
	78. Durchführung einer Untersuchung .....	28

	79. Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats .....	28
	80. Besuchsmission .....	28
	81. Anhörungen im Zusammenhang mit der Untersuchung .....	29
	82. Mithilfe während der Untersuchung .....	29
	83. Übermittlung von Untersuchungsergebnissen, Bemerkungen oder Vorschlägen .....	30
	84. Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens .....	30
XVIII.	VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER NACH ARTIKEL 21 DES ÜBEREINKOMMENS EINGEGANGENEN MITTEILUNGEN .....	30
	<u>Artikel</u>	
	85. Erklärungen der Vertragsstaaten .....	30
	86. Benachrichtigung durch die beteiligten Vertragsstaaten .....	31
	87. Register der eingegangenen Mitteilungen .....	31
	88. Unterrichtung der Ausschussmitglieder .....	31
	89. Sitzungen .....	31
	90. Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen .....	32
	91. Voraussetzungen für die Prüfung von Mitteilungen .....	32
	92. Gute Dienste .....	32
	93. Aufforderung zur Erteilung von Auskünften .....	32
	94. Teilnahme der beteiligten Vertragsstaaten .....	33
	95. Bericht des Ausschusses .....	33
XIX.	VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER NACH ARTIKEL 22 DES ÜBEREINKOMMENS EINGEGANGENEN MITTEILUNGEN .....	33
	A. Allgemeine Bestimmungen .....	33
	<u>Artikel</u>	
	96. Erklärungen der Vertragsstaaten .....	33
	97. Übermittlung von Beschwerden .....	34
	98. Registrierung der Beschwerden; Berichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen .....	34
	99. Anforderung von Klärungen oder zusätzlichen Auskünften .....	35
	100. Zusammenfassung der Informationen .....	36
	101. Sitzungen und Anhörungen .....	36
	102. Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen .....	36
	103. Obligatorische Nichtbeteiligung eines Mitglieds an der Prüfung einer Beschwerde .....	36

104. Fakultative Nichtbeteiligung eines Mitglieds an der Prüfung einer Beschwerde .....	37
B. Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit von Beschwerden .....	37
<u>Artikel</u>	
105. Vorgehensweise bei der Behandlung von Beschwerden .....	37
106. Einsetzung einer Arbeitsgruppe und Benennung von Sonderberichterstattem für bestimmte Beschwerden .....	37
107. Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Beschwerden .....	38
108. Vorläufige Maßnahmen .....	38
109. Zusätzliche Auskünfte, Klärungen und Stellungnahmen .....	39
110. Unzulässige Beschwerden .....	40
C. Prüfung der Begründetheit von Beschwerden .....	41
<u>Artikel</u>	
111. Vorgehensweise bei der Behandlung von zulässigen Beschwerden; mündliche Anhörungen .....	41
112. Feststellungen des Ausschusses; Entscheidungen über die Begründetheit.....	42
113. Persönliche Meinungen .....	42
114. Kontrollverfahren .....	42
115. Zusammenfassungen im Jahresbericht des Ausschusses und Aufnahme des Wortlauts der endgültigen Entscheidungen .....	43

## **ERSTER TEIL. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **I. TAGUNGEN**

#### **Tagungen des Ausschusses**

##### **Artikel 1**

Der Ausschuss gegen Folter (im Folgenden "Ausschuss") tritt zusammen, soweit dies für die zufriedenstellende Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden "Übereinkommen") obliegen, erforderlich ist.

#### **Ordentliche Tagungen**

##### **Artikel 2**

1. Der Ausschuss hält in der Regel alljährlich zwei ordentliche Tagungen ab.
2. Der Zeitpunkt für die ordentlichen Tagungen wird vom Ausschuss im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen (im Folgenden "Generalsekretär") unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenzkalenders festgesetzt.

#### **Sondertagungen**

##### **Artikel 3**

1. Sondertagungen werden auf Beschluss des Ausschusses einberufen. Außerhalb der Tagungen des Ausschusses kann der Vorsitzende Sondertagungen im Benehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern des Ausschusses einberufen. Der Ausschussvorsitzende beruft außerdem Sondertagungen ein
  - a) auf Antrag einer Mehrheit der Ausschussmitglieder;
  - b) auf Antrag eines Vertragsstaats des Übereinkommens.
2. Sondertagungen werden zum nächstmöglichen Termin einberufen, den der Vorsitzende im Benehmen mit dem Generalsekretär und den anderen Vorstandsmitgliedern des Ausschusses unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenzkalenders festsetzt.

#### **Tagungsort**

##### **Artikel 4**

Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel im Büro der Vereinten Nationen in Genf statt. Der Ausschuss kann im Benehmen mit dem Generalsekretär unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der Vereinten Nationen einen anderen Tagungsort bestimmen.

## **Bekanntgabe des Tagungsbeginns**

### **Artikel 5**

Der Generalsekretär gibt den Ausschussmitgliedern den Termin und den Ort der ersten Sitzung jeder Tagung bekannt. Bei ordentlichen Tagungen erfolgt die Bekanntgabe mindestens sechs Wochen und bei Sondertagungen mindestens drei Wochen vor der ersten Sitzung.

## **II. TAGESORDNUNG**

### **Vorläufige Tagesordnung für ordentliche Tagungen**

#### **Artikel 6**

Die vorläufige Tagesordnung jeder ordentlichen Tagung wird vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens aufgestellt und enthält

- a) jeden Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Ausschuss auf einer früheren Tagung beschlossen hat;
- b) jeden vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgeschlagenen Gegenstand;
- c) jeden von einem Vertragsstaat des Übereinkommens vorgeschlagenen Gegenstand;
- d) jeden von einem Mitglied des Ausschusses vorgeschlagenen Gegenstand;
- e) jeden vom Generalsekretär vorgeschlagenen Gegenstand, der sich auf die ihm nach dem Übereinkommen oder dieser Verfahrensordnung übertragenen Aufgaben bezieht.

### **Vorläufige Tagesordnung für Sondertagungen**

#### **Artikel 7**

Die vorläufige Tagesordnung einer Sondertagung des Ausschusses enthält nur die zur Behandlung auf der Sondertagung vorgeschlagenen Gegenstände.

### **Annahme der Tagesordnung**

#### **Artikel 8**

Der erste Gegenstand auf der vorläufigen Tagesordnung jeder Tagung ist die Annahme der Tagesordnung, sofern nicht nach Artikel 15 die Mitglieder des Vorstands zu wählen sind.

### **Änderung der Tagesordnung**

#### **Artikel 9**

Während einer Tagung kann der Ausschuss die Tagesordnung ändern und, soweit erforderlich, Gegenstände zurückstellen oder absetzen; nur dringliche und wichtige Gegenstände können zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

### **Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen**

#### **Artikel 10**

Der Generalsekretär übermittelt den Mitgliedern des Ausschusses so bald wie möglich die vorläufige Tagesordnung und die wesentlichen Unterlagen zu jedem Gegenstand auf der Tagesordnung. Der Generalsekretär übermittelt den Mitgliedern des Ausschusses die vorläufige Tagesordnung einer Sondertagung gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Tagung nach Artikel 5.

### **III. MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES**

#### **Mitglieder**

#### **Artikel 11**

Der Ausschuss setzt sich aus den gemäß Artikel 17 des Übereinkommens gewählten 10 Sachverständigen zusammen.

#### **Beginn der Amtszeit**

#### **Artikel 12**

1. Die Amtszeit der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder des Ausschusses beginnt am 1. Januar 1988. Die Amtszeit der bei nachfolgenden Wahlen gewählten Mitglieder beginnt am Tag nach dem Ablauf der Amtszeit der Mitglieder, die sie ersetzen.
2. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstands und die Berichterstatter können die ihnen übertragenen Aufgaben bis zu dem Tag vor der ersten Sitzung des aus den neuen Mitgliedern bestehenden Ausschusses, auf der sein Vorstand gewählt wird, weiter wahrnehmen.

#### **Besetzung unerwartet verwaister Sitze**

#### **Artikel 13**

1. Stirbt ein Ausschussmitglied, tritt es zurück oder kann es aus einem anderen Grund seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, so erklärt der Generalsekretär den Sitz dieses Mitglieds unverzüglich für frei geworden und ersucht den Vertragsstaat, dessen Sachverständiger aufgehört hat, Mitglied des Ausschusses zu sein, nach Möglichkeit binnen zwei Monaten einen anderen Sachverständigen seiner Staatsangehörigkeit für die verbleibende Amtszeit zu ernennen.
2. Der Generalsekretär übermittelt den Vertragsstaaten den Namen und den Lebenslauf des auf diese Weise ernannten Sachverständigen zu ihrer Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen, nachdem sie vom Generalsekretär von der vorgeschlagenen Ernennung zur Besetzung des frei gewordenen Sitzes unterrichtet wurden, dagegen ausspricht.

3. Außer im Fall eines auf Grund des Todes oder der Invalidität eines Mitglieds frei gewordenen Sitzes wird der Generalsekretär nach den Absätzen 1 und 2 erst tätig, wenn ihm das betreffende Mitglied schriftlich seinen Beschluss mitgeteilt hat, seine Aufgaben als Ausschussmitglied nicht mehr wahrzunehmen.

### **Feierliche Erklärung**

#### **Artikel 14**

Vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit nach seiner ersten Wahl hat jedes Ausschussmitglied in öffentlicher Sitzung des Ausschusses die folgende feierliche Erklärung abzugeben:

"Ich erkläre feierlich, dass ich meine Pflichten und Befugnisse als Mitglied des Ausschusses gegen Folter ehrenhaft, getreulich, unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde."

### **IV. VORSTAND**

#### **Wahlen**

#### **Artikel 15**

Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, drei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter.

#### **Amtszeit**

#### **Artikel 16**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 12 betreffend den Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstands und die Berichterstatter wird der Vorstand des Ausschusses für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig. Das Amt ist jedoch an die Mitgliedschaft im Ausschuss gebunden.

#### **Stellung des Vorsitzenden gegenüber dem Ausschuss**

#### **Artikel 17**

1. Der Vorsitzende übt die ihm vom Ausschuss und in dieser Verfahrensordnung übertragenen Aufgaben aus. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben untersteht der Vorsitzende dem Ausschuss.
2. Zwischen den Tagungen ist der Vorsitzende ermächtigt, wenn die Einberufung einer Sondertagung des Ausschusses nach Artikel 3 nicht möglich oder nicht durchführbar ist, im Namen des Ausschusses Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern, wenn er auf Grund von Informationen, die bei ihm eingehen, zu der Auffassung gelangt, dass dies notwendig ist. Der Vorsitzende hat dem Ausschuss spätestens auf seiner nächsten Tagung über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

#### **Amtierender Vorsitzender**

### **Artikel 18**

1. Kann während einer Tagung der Vorsitzende an einer Sitzung oder einem Teil derselben nicht teilnehmen, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Vertreter.
2. Bei Abwesenheit oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit des Vorsitzenden wird sein Amt von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen, wobei sich die Rangfolge nach dem Dienstalder als Ausschussmitglied bestimmt; bei gleichem Dienstalder richtet sich die Rangfolge nach dem Lebensalter.
3. Scheidet der Vorsitzende in dem Zeitraum zwischen den Tagungen aus dem Ausschuss aus oder befindet er sich in einer der in Artikel 20 genannten Situationen, so wird sein Amt bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Tagung oder Sondertagung vom amtierenden Vorsitzenden wahrgenommen.

### **Befugnisse und Pflichten des amtierenden Vorsitzenden**

#### **Artikel 19**

Ein als Vorsitzender amtierender Stellvertretender Vorsitzender hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende.

### **Ersetzung von Vorstandsmitgliedern**

#### **Artikel 20**

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Ausschuss aus oder erklärt es sich außerstande, dem Ausschuss weiterhin anzugehören, oder ist es aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage, sein Amt als Vorstandsmitglied auszuüben, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

## **V. SEKRETARIAT**

### **Pflichten des Generalsekretärs**

#### **Artikel 21**

1. Vorbehaltlich der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten nach Artikel 18 Absatz 5 des Übereinkommens eingegangen sind, wird das Sekretariat für den Ausschuss und die von diesem eingesetzten Nebenorgane (im Folgenden "Sekretariat") vom Generalsekretär gestellt.
2. Vorbehaltlich der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen stellt der Generalsekretär dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach dem Übereinkommen obliegenden Aufgaben benötigt.

### **Erklärungen**

#### **Artikel 22**

Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter nimmt an allen Ausschusssitzungen teil. Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter kann vorbehaltlich des Artikels 37 auf den Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

### **Betreuung von Sitzungen**

#### **Artikel 23**

Der Generalsekretär ist für alle Vorkehrungen verantwortlich, die für die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane erforderlich sind.

### **Unterrichtung der Mitglieder**

#### **Artikel 24**

Der Generalsekretär ist dafür verantwortlich, dass die Ausschussmitglieder über alle Fragen unterrichtet werden, die dem Ausschuss zur Behandlung vorgelegt werden könnten.

### **Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen**

#### **Artikel 25**

Bevor ein Vorschlag, der Ausgaben zur Folge hat, vom Ausschuss oder von einem seiner Nebenorgane genehmigt wird, veranschlagt der Generalsekretär die Kosten, die sich aus der Durchführung des Vorschlags ergeben werden, und unterbreitet den Mitgliedern diesen Vorschlag so bald wie möglich. Bei der Prüfung des Vorschlags durch den Ausschuss oder ein Nebenorgan hat der Vorsitzende die Mitglieder auf diesen Kostenvorschlag hinzuweisen und zur Beratung darüber aufzufordern.

## **VI. SPRACHEN**

### **Amts- und Arbeitssprachen**

#### **Artikel 26**

Die Amts- und Arbeitssprachen des Ausschusses sind Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

### **Dolmetschung aus einer Arbeitssprache**

#### **Artikel 27**

Reden, die in einer der Arbeitssprachen gehalten werden, sind in die anderen Arbeitssprachen zu dolmetschen.

### **Dolmetschung aus anderen Sprachen**

#### **Artikel 28**

Ein Redner, der eine Rede in einer Sprache hält, die nicht Arbeitssprache ist, hat in der Regel für die Dolmetschung in eine der Arbeitssprachen zu sorgen. Die Dolmetschung in die anderen Arbeitssprachen durch die Dolmetscher des Sekretariats kann von der Dolmetschung in die erste Arbeitssprache ausgehen.

### **Sprachen der Sitzungsprotokolle**

#### **Artikel 29**

Kurzprotokolle der Ausschusssitzungen werden in den Amtssprachen erstellt.

### **Sprachen der förmlichen Entscheidungen und offiziellen Dokumente**

#### **Artikel 30**

Alle förmlichen Entscheidungen und offiziellen Dokumente des Ausschusses werden in den Amtssprachen veröffentlicht.

## **VII. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN**

### **Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen**

#### **Artikel 31**

Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane sind öffentlich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt oder sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens ergibt, dass die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden hat.

### **Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen**

#### **Artikel 32**

Am Schluss jeder nichtöffentlichen Sitzung kann der Ausschuss oder sein Nebenorgan durch den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit ein Kommuniqué über die Tätigkeit des Ausschusses während seiner nichtöffentlichen Sitzungen herausgeben lassen.

## **VIII. SITZUNGSPROTOKOLLE**

### **Berichtigung der Kurzprotokolle**

#### **Artikel 33**

Das Sekretariat erstellt Kurzprotokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane. Sie werden so bald wie möglich an die Ausschussmitglieder sowie an alle anderen Sitzungsteilnehmer verteilt. Alle Teilnehmer können binnen drei Arbeitstagen nach Empfang der Sitzungsprotokolle dem Sekretariat Berichtigungen in den Sprachen vorlegen, in denen die Protokolle herausgegeben wurden. Die Berichtigungen der Sitzungsprotokolle werden in einem einzigen Korrigendum zusammengefasst, das nach Abschluss der betreffenden Tagung veröffentlicht wird. Bei Meinungsverschiedenheiten über solche Berichtigun-

gen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses oder des Nebenorgans, auf das sich das Protokoll bezieht; bestehen weiter Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet der Ausschuss oder das Nebenorgan.

### **Verteilung der Kurzprotokolle**

#### **Artikel 34**

1. Die Kurzprotokolle der öffentlichen Sitzungen sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente.
2. Die Kurzprotokolle der nichtöffentlichen Sitzungen werden an die Ausschussmitglieder und die anderen Sitzungsteilnehmer verteilt. Sie können auf Beschluss des Ausschusses anderen Personen zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die der Ausschuss festlegt.

### **IX. VERTEILUNG DER BERICHTE UND DER ANDEREN OFFIZIELLEN DOKUMENTE DES AUSSCHUSSES**

#### **Verteilung der offiziellen Dokumente**

#### **Artikel 35**

1. Unbeschadet des Artikels 34 dieser Verfahrensordnung und vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2 und 3 sind die Berichte, die förmlichen Entscheidungen und alle anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses und seiner Nebenorgane zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.
2. Das Sekretariat verteilt die Berichte, die förmlichen Entscheidungen und die anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses und seiner Nebenorgane, die sich auf die Artikel 20, 21 und 22 des Übereinkommens beziehen, an alle Ausschussmitglieder, an die betreffenden Vertragsstaaten und, sofern der Ausschuss dies beschließt, an die Mitglieder der Nebenorgane und andere interessierte Personen.
3. Die von den Vertragsstaaten nach Artikel 19 des Übereinkommens vorgelegten Berichte und zusätzlichen Auskünfte sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der betreffende Vertragsstaat nichts anderes beantragt.

### **X. FÜHRUNG DES VERFAHRENS**

#### **Beschlussfähigkeit**

#### **Artikel 36**

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sechs Ausschussmitglieder anwesend sind.

## **Befugnisse des Vorsitzenden**

### **Artikel 37**

Der Vorsitzende eröffnet und schließt alle Ausschusssitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Verfahrensordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen. Der Vorsitzende leitet im Rahmen dieser Verfahrensordnung die Verhandlungen des Ausschusses und wahrt die Ordnung während der Sitzungen. Während der Beratung eines Gegenstands kann er dem Ausschuss vorschlagen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Redner zu beschränken sowie die Rednerliste zu schließen. Er entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und kann die Vertagung oder den Schluss der Aussprache beziehungsweise die Vertagung oder Unterbrechung einer Sitzung vorschlagen. Die Aussprache beschränkt sich auf die dem Ausschuss vorgelegte Frage, und der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

## **Anträge zur Geschäftsordnung**

### **Artikel 38**

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Vorsitzende entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung. Jeder Einspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzenden wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Entscheidung des Vorsitzenden aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Mitglied, das das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

## **Beschränkung der Redezeit**

### **Artikel 39**

Der Ausschuss kann die Redezeit eines jeden Redners zu einer Frage beschränken. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft ihn der Vorsitzende unverzüglich zur Ordnung.

## **Rednerliste**

### **Artikel 40**

Während der Aussprache kann der Vorsitzende die Rednerliste bekannt geben und sie mit Zustimmung des Ausschusses für abgeschlossen erklären. Der Vorsitzende kann jedoch jedem Mitglied oder Vertreter das Recht auf Antwort gewähren, wenn dies auf Grund einer nach Abschluss der Rednerliste gehaltenen Rede angebracht erscheint. Ist die Aussprache über einen Gegenstand abgeschlossen, da die Rednerliste erschöpft ist, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Dies hat dieselbe Wirkung, als würde die Aussprache mit Zustimmung des Ausschusses geschlossen.

## **Unterbrechung oder Vertagung von Sitzungen**

### **Artikel 41**

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge ist nicht zulässig; sie werden sofort zur Abstimmung gestellt.

### **Vertagung der Aussprache**

#### **Artikel 42**

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied die Vertagung der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand beantragen. Außer dem Antragsteller kann ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

### **Schluss der Aussprache**

#### **Artikel 43**

Ein Mitglied kann jederzeit den Schluss der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand beantragen, auch wenn ein anderes Mitglied sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag auf Schluss der Aussprache wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

### **Reihenfolge der Anträge**

#### **Artikel 44**

Vorbehaltlich des Artikels 38 haben die folgenden Anträge, in der nachstehenden Reihenfolge, Vorrang vor allen anderen bereits eingebrachten Vorschlägen oder Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand.

### **Unterbreitung von Vorschlägen**

#### **Artikel 45**

Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, sind Vorschläge sowie wesentliche Änderungsanträge oder Sachanträge der Mitglieder schriftlich beim Sekretariat einzureichen und werden, sofern ein Mitglied dies verlangt, erst auf der nächsten Sitzung am darauf folgenden Tag beraten.

### **Entscheidungen über die Zuständigkeit**

#### **Artikel 46**

Vorbehaltlich des Artikels 44 wird ein Antrag eines Mitglieds auf eine Entscheidung über die Zuständigkeit des Ausschusses für die Annahme eines ihm unterbreiteten Vorschlags sofort zur Abstimmung gestellt, bevor über den Vorschlag selbst abgestimmt wird.

### **Zurückziehung von Anträgen**

#### **Artikel 47**

Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen, bevor die Abstimmung darüber begonnen hat, sofern der Antrag nicht geändert worden ist. Ein anderes Mitglied kann einen zurückgezogenen Antrag erneut einbringen.

### **Erneute Behandlung von Vorschlägen**

#### **Artikel 48**

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er während derselben Tagung nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass der Ausschuss dies beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei für und zwei gegen den Antrag sprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

## **XI. ABSTIMMUNG**

### **Stimmrecht**

#### **Artikel 49**

Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

### **Annahme von Entscheidungen**

#### **Artikel 50<sup>a</sup>**

Entscheidungen des Ausschusses bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Stimmgleichheit**

#### **Artikel 51**

---

<sup>a</sup> Der Ausschuss beschloss auf seiner ersten Tagung, dass in einer Fußnote zu Artikel 50 der Verfahrensordnung auf Folgendes hingewiesen werden sollte:

1. Die Ausschussmitglieder äußerten allgemein die Auffassung, dass die Arbeitsmethode es in der Regel gestatten sollte, dass versucht wird, Entscheidungen im Konsens herbeizuführen, bevor eine Abstimmung abgehalten wird, vorausgesetzt, dass das Übereinkommen und die Verfahrensordnung eingehalten werden und dass ein solcher Versuch nicht zu einer unangemessenen Verzögerung der Ausschussarbeit führt.
2. Eingedenk der Ziffer 1 kann der Vorsitzende auf jeder Sitzung den Vorschlag zur Abstimmung stellen beziehungsweise hat er dies zu tun, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, die kein Wahlgang ist, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

## **Abstimmungsverfahren**

### **Artikel 52**

Vorbehaltlich des Artikels 58 stimmt der Ausschuss in der Regel durch Handzeichen ab; jedes Mitglied kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen. Diese findet in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Ausschussmitglieder statt, beginnend mit dem Namen, den der Vorsitzende durch das Los ermittelt.

## **Namentliche Abstimmung**

### **Artikel 53**

Die Stimmabgabe jedes Mitglieds, das an einer namentlichen Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

## **Verlauf der Abstimmung und Erklärung zur Stimmabgabe**

### **Artikel 54**

Nachdem die Abstimmung begonnen wurde, darf sie nicht unterbrochen werden, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang. Der Vorsitzende kann den Mitgliedern gestatten, vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abzugeben, die ausschließlich der Erläuterung ihrer Stimmabgabe dienen.

## **Teilung von Vorschlägen**

### **Artikel 55**

Über Teile eines Vorschlags wird getrennt abgestimmt, wenn ein Mitglied verlangt, dass der Vorschlag geteilt wird. Diejenigen Teile des Vorschlags, die gebilligt worden sind, werden danach als Ganzes zur Abstimmung gestellt; sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile eines Vorschlags abgelehnt worden, so gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

## **Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge**

### **Artikel 56**

1. Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt der Ausschuss zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

2. Ein Antrag gilt als Änderungsantrag zu einem Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teiles davon vorsieht.

### **Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge**

#### **Artikel 57**

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge auf dieselbe Frage, so stimmt der Ausschuss, sofern er nichts anderes beschließt, in der Reihenfolge über die Vorschläge ab, in der sie eingebracht wurden.
2. Der Ausschuss kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob er über den nächsten Vorschlag abstimmen will.
3. Anträge, über solche Vorschläge nicht zur Sache zu entscheiden, gelten jedoch als Vorfragen und werden vor diesen Vorschlägen zur Abstimmung gestellt.

## **XII. WAHLEN**

### **Wahlverfahren**

#### **Artikel 58**

Wahlen sind geheim, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht.

### **Verfahren bei Besetzung eines einzigen Wahlamts**

#### **Artikel 59**

1. Ist nur eine Person oder nur ein Mitglied zu wählen und erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber in die engere Wahl kommen, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
2. Ist der zweite Wahlgang ergebnislos und ist eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem Stimmen für jeden Bewerber abgegeben werden dürfen, soweit dieser wählbar ist. Bleibt der dritte Wahlgang ergebnislos, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber in die engere Wahl kommen, die im dritten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, und so fort, mit abwechselnd unbeschränkten und beschränkten Wahlgängen, bis eine Person oder ein Mitglied gewählt ist.
3. Ist der zweite Wahlgang ergebnislos und ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so finden weitere Wahlgänge statt, bis ein Bewerber die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhält. Bei den nächsten drei Wahlgängen dürfen Stimmen für jeden Bewerber abgegeben werden, soweit dieser wählbar ist. Bleiben drei dieser unbeschränkten Wahlgänge ergebnislos, so kommen bei den nächsten drei Wahlgängen nur die beiden Bewerber in die engere Wahl, die in dem dritten unbeschränkten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben; die drei darauf folgenden Wahlgänge sind unbeschränkt, und so fort, bis eine Person oder ein Mitglied gewählt ist.

## **Verfahren bei Besetzung von zwei oder mehr Wahlämtern**

### **Artikel 60**

Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen zwei oder mehr Wahlämter zu besetzen, so sind diejenigen Bewerber gewählt, die im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhalten. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu wählenden Personen oder Mitglieder, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Wahlämter zu besetzen; hierbei kommen von denjenigen Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl, als noch Wahlämter zu besetzen sind; nach dem dritten ergebnislosen Wahlgang dürfen Stimmen jedoch für jeden Bewerber abgegeben werden, soweit dieser wählbar ist. Bleiben drei dieser unbeschränkten Wahlgänge ergebnislos, so kommen bei den nächsten drei Wahlgängen von denjenigen Bewerbern, die im dritten unbeschränkten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl, als noch Wahlämter zu besetzen sind; die drei darauf folgenden Wahlgänge sind unbeschränkt, und so fort, bis alle Wahlämter besetzt sind.

## **XIII. NEBENORGANE**

### **Einsetzung von Nebenorganen**

#### **Artikel 61**

1. Der Ausschuss kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Übereinkommens und vorbehaltlich des Artikels 25 die Ad-hoc-Nebenorgane einsetzen, die er für erforderlich hält, und ihre Zusammensetzung und ihre Mandate festlegen.
2. Jedes Nebenorgan wählt seine Amtsträger selbst und gibt sich seine eigene Verfahrensordnung. Andernfalls gilt die vorliegende Verfahrensordnung entsprechend.
3. Der Ausschuss kann außerdem ein oder mehrere seiner Mitglieder zu Berichterstattern ernennen, die die vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrnehmen.

## **XIV. INFORMATIONEN UND DOKUMENTE**

### **Vorlage von Informationen, Dokumenten und schriftlichen Erklärungen**

#### **Artikel 62**

1. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, regionale zwischenstaatliche Organisationen und nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat bitten, ihm je nach Bedarf Informationen, Dokumente und schriftliche Erklärungen vorzulegen, die sich auf die Tätigkeiten des Ausschusses auf Grund des Übereinkommens beziehen.
2. Der Ausschuss bestimmt, in welcher Form und in welcher Art und Weise diese Informationen, Dokumente und schriftlichen Erklärungen den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

## **XV. JAHRESBERICHT DES AUSSCHUSSES**

### **Jahresbericht**

#### **Artikel 63**

Der Ausschuss legt den Vertragsstaaten und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über seine Tätigkeit auf Grund des Übereinkommens vor.

## **ZWEITER TEIL. BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES AUSSCHUSSES**

### **XVI. BERICHTE DER VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL 19 DES ÜBEREINKOMMENS**

#### **Vorlage von Berichten**

##### **Artikel 64**

1. Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuss über den Generalsekretär innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat Berichte über die Maßnahmen vor, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben. Danach legen die Vertragsstaaten alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Maßnahmen sowie alle sonstigen Berichte vor, die der Ausschuss anfordert.
2. In geeigneten Fällen kann der Ausschuss die in einem neueren Bericht enthaltenen Angaben als Angaben ansehen, die in überfällige Berichte hätten aufgenommen werden sollen.
3. Der Ausschuss kann den Vertragsstaaten über den Generalsekretär seine Wünsche in Bezug auf Form und Inhalt sowie auf die Methode zur Prüfung der nach Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegenden Berichte bekannt geben und diesbezügliche Richtlinien erlassen.

#### **Fälle, in denen keine Berichte vorgelegt wurden**

##### **Artikel 65**

1. Auf jeder Tagung unterrichtet der Generalsekretär den Ausschuss über alle Fälle, in denen nach den Artikeln 64 und 67 dieser Verfahrensordnung erforderliche Berichte nicht vorgelegt wurden. In solchen Fällen kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär eine Mahnung zur Vorlage des oder der Berichte übermitteln.
2. Legt der Vertragsstaat, nachdem die Mahnung nach Absatz 1 an ihn ergangen ist, den nach den Artikeln 64 und 67 dieser Verfahrensordnung erforderlichen Bericht nicht vor, so hält der Ausschuss dies in dem Jahresbericht fest, den er den Vertragsstaaten und der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorlegt.
3. In geeigneten Fällen kann der Ausschuss dem säumigen Vertragsstaat über den Generalsekretär mitteilen, dass er beabsichtigt, an einem in der Mitteilung genannten Termin zu prüfen, welche Maßnahmen der Vertragsstaat zum Schutz oder zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen hat, und die allgemeinen Bemerkungen abgeben, die er unter den Umständen für angemessen erachtet.

#### **Teilnahme der Vertragsstaaten an der Prüfung von Berichten**

##### **Artikel 66**

1. Der Ausschuss gibt den Vertragsstaaten über den Generalsekretär so bald wie möglich den Beginn, die Dauer und den Ort der Tagung bekannt, auf der ihre Berichte geprüft werden. Vertreter der Vertragsstaaten werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eingela-

den, auf denen ihre Berichte geprüft werden. Der Ausschuss kann außerdem einem Vertragsstaat, von dem er beschlossen hat, weitere Auskünfte einzuholen, mitteilen, dass dieser seinen Vertreter ermächtigen kann, bei einer bestimmten Sitzung zugegen zu sein. Der Vertreter soll in der Lage sein, Fragen des Ausschusses zu beantworten und zu den von seinem Staat bereits vorgelegten Berichten Erklärungen abzugeben; er kann außerdem zusätzliche Auskünfte seines Staates vorlegen.

2. Hat ein Vertragsstaat nach Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens einen Bericht vorgelegt, aber nicht gemäß Artikel 66 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung einen Vertreter zu der Tagung entsandt, von der ihm bekannt gegeben wurde, dass auf dieser sein Bericht geprüft werden soll, so kann der Ausschuss nach seinem Ermessen eine der folgenden Vorgehensweisen wählen:

a) er kann dem Vertragsstaat durch den Generalsekretär bekannt geben, dass er beabsichtigt, den Bericht auf einer bestimmten Tagung im Einklang mit Artikel 66 Absatz 2 dieser Verfahrensordnung zu prüfen und danach im Einklang mit Artikel 68 tätig zu werden;

b) er kann den Bericht auf der ursprünglich bestimmten Tagung prüfen und danach seine vorläufigen Abschließenden Bemerkungen ausarbeiten und dem Vertragsstaat übersenden. Der Ausschuss legt den Termin fest, an dem der Bericht nach Artikel 66 dieser Verfahrensordnung geprüft wird, oder den Termin, an dem ein neuer periodischer Bericht nach Artikel 67 vorzulegen ist.

### **Anforderung zusätzlicher Berichte**

#### **Artikel 67**

1. Bei der Prüfung eines von einem Vertragsstaat nach Artikel 19 des Übereinkommens vorgelegten Berichts hat der Ausschuss zuerst festzustellen, ob der Bericht alle nach Artikel 64 dieser Verfahrensordnung erforderlichen Angaben enthält.

2. Enthält ein Bericht eines Vertragsstaats des Übereinkommens nach Auffassung des Ausschusses nicht ausreichende Angaben, so kann der Ausschuss den Staat auffordern, einen zusätzlichen Bericht vorzulegen, und den Termin angeben, bis zu dem dieser vorzulegen ist.

### **Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses**

#### **Artikel 68**

1. Nach der Prüfung eines jeden Berichts kann der Ausschuss im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 des Übereinkommens den Bericht mit den ihm geeignet erscheinenden allgemeinen Bemerkungen, Schlussfolgerungen oder Empfehlungen versehen und diese über den Generalsekretär dem betreffenden Vertragsstaat zuleiten, der dem Ausschuss hierzu jede Stellungnahme vorlegen kann, die er für angezeigt hält. Der Ausschuss kann insbesondere darauf hinweisen, ob es auf der Grundlage seiner Prüfung der von dem Vertragsstaat vorgelegten Berichte und Angaben den Anschein hat, dass der betreffende Staat einige seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht erfüllt hat, und kann gegebenenfalls einen oder mehrere Berichterstatter ernennen, die nachprüfen, inwieweit der betreffende Staat den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses nachkommt.

2. Soweit erforderlich, kann der Ausschuss eine Frist festsetzen, innerhalb deren die Stellungnahmen der Vertragsstaaten eingehen müssen.
3. Der Ausschuss kann nach eigenem Ermessen beschließen, seine Bemerkungen nach Absatz 1 zusammen mit etwaigen hierauf eingegangenen Stellungnahmen des betreffenden Vertragsstaats in seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens erstellten Jahresbericht aufzunehmen. Auf Ersuchen des betreffenden Vertragsstaats kann der Ausschuss auch eine Abschrift des nach Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens vorgelegten Berichts beifügen.

## **XVII. VERFAHREN NACH ARTIKEL 20 DES ÜBEREINKOMMENS**

### **Übermittlung von Informationen an den Ausschuss**

#### **Artikel 69**

1. Der Generalsekretär lenkt die Aufmerksamkeit des Ausschusses gemäß dieser Verfahrensordnung auf Informationen, die zur Prüfung durch den Ausschuss nach Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens vorgelegt wurden oder bei denen es den Anschein hat, dass sie zu diesem Zweck vorgelegt wurden.
2. Der Ausschuss nimmt keine Informationen entgegen, die einen Vertragsstaat betreffen, der nach Artikel 28 Absatz 1 des Übereinkommens bei der Ratifikation des Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklärt hat, dass er die in dessen Artikel 20 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt, es sei denn, dieser Staat hat seinen Vorbehalt später nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens zurückgenommen.

### **Register der vorgelegten Informationen**

#### **Artikel 70**

Der Generalsekretär führt ein ständiges Register der dem Ausschuss gemäß dem vorstehenden Artikel 69 zur Kenntnis gebrachten Informationen und stellt diese jedem Ausschussmitglied auf Antrag zur Verfügung.

### **Zusammenfassung der Informationen**

#### **Artikel 71**

Der Generalsekretär erstellt nach Bedarf eine kurze Zusammenfassung der nach Artikel 69 vorgelegten Informationen und übermittelt sie den Ausschussmitgliedern.

### **Vertraulichkeit der Dokumente und Verfahren**

#### **Artikel 72**

Alle Dokumente und Verfahren des Ausschusses im Zusammenhang mit seinen Aufgaben nach Artikel 20 des Übereinkommens sind so lange vertraulich, bis der Ausschuss gemäß Artikel 20 Absatz 5 des Übereinkommens beschließt, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## **Sitzungen**

### **Artikel 73**

1. Sitzungen des Ausschusses im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 20 des Übereinkommens sind nicht öffentlich.
2. Sitzungen, auf denen der Ausschuss allgemeine Fragen behandelt, wie die Verfahren zur Anwendung des Artikels 20 des Übereinkommens, sind öffentlich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

## **Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen**

### **Artikel 74**

Der Ausschuss kann beschließen, über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommuniqués über seine Tätigkeit nach Artikel 20 des Übereinkommens herauszugeben.

## **Vorläufige Prüfung von Informationen durch den Ausschuss**

### **Artikel 75**

1. Der Ausschuss kann gegebenenfalls über den Generalsekretär die Zuverlässigkeit der Informationen und/oder der Quellen der Informationen überprüfen, die ihm nach Artikel 20 des Übereinkommens zur Kenntnis gebracht wurden, oder zusätzliche einschlägige Informationen zur Bestätigung des Sachverhalts einholen.
2. Der Ausschuss entscheidet, ob die eingegangenen Informationen nach seiner Meinung wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, dass im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats systematisch Folterungen stattfinden, wie sie in Artikel 1 des Übereinkommens definiert sind.

## **Prüfung der Informationen**

### **Artikel 76**

1. Erhält der Ausschuss nach seiner Meinung zuverlässige Informationen, die wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, dass im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats systematisch Folterungen stattfinden, so bittet der Ausschuss den betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär, an seiner Prüfung der Informationen mitzuwirken und zu diesem Zweck zu den Informationen Stellung zu nehmen.
2. Der Ausschuss setzt eine Frist für die Vorlage der Stellungnahme durch den betreffenden Vertragsstaat, um ungebührliche Verzögerungen seiner Verfahren zu vermeiden.
3. Bei der Prüfung der eingegangenen Informationen berücksichtigt der Ausschuss die von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie alle sonstigen ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Informationen.

4. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angezeigt hält, beschließen, von den Vertretern des betreffenden Vertragsstaats, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie von Einzelpersonen zusätzliche Auskünfte oder Antworten zu Fragen einzuholen, die mit den zu prüfenden Informationen im Zusammenhang stehen.

5. Der Ausschuss entscheidet von sich aus und unter Zugrundelegung seiner Verfahrensordnung über die Form und die Art und Weise, in der diese zusätzlichen Informationen einzuholen sind.

## **Dokumente der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen**

### **Artikel 77**

Der Ausschuss kann jederzeit über den Generalsekretär von den Organen der Vereinten Nationen oder den Sonderorganisationen alle sachdienlichen Dokumente anfordern, die ihm bei der Prüfung der nach Artikel 20 des Übereinkommens eingegangenen Informationen behilflich sein können.

## **Durchführung einer Untersuchung**

### **Artikel 78**

1. Der Ausschuss kann, wenn er dies für gerechtfertigt hält, eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine vertrauliche Untersuchung durchzuführen und ihm innerhalb einer vom Ausschuss festgesetzten Frist Bericht zu erstatten.

2. Beschließt der Ausschuss, eine Untersuchung nach Absatz 1 durchzuführen, so legt er für die Untersuchung die Modalitäten fest, die er für angebracht hält.

3. Die vom Ausschuss mit der Durchführung der vertraulichen Untersuchung beauftragten Mitglieder legen im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und der Verfahrensordnung des Ausschusses ihre eigenen Arbeitsmethoden fest.

4. Während die vertrauliche Untersuchung stattfindet, kann der Ausschuss die Prüfung jedes von dem Vertragsstaat während dieses Zeitraums gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens vorgelegten Berichts zurückstellen.

## **Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats**

### **Artikel 79**

Der Ausschuss bittet den betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär, an der Durchführung der Untersuchung mitzuwirken. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss den betreffenden Vertragsstaat auffordern,

a) einen akkreditierten Vertreter zu ernennen, der mit den beauftragten Ausschussmitgliedern zusammentrifft;

b) den beauftragten Ausschussmitgliedern sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese oder der Vertragsstaat für die Ermittlung des Sachverhalts, auf den sich die Untersuchung bezieht, für nützlich halten;

c) jede andere Form der Zusammenarbeit zu nennen, die der Staat dem Ausschuss und seinen mit der Untersuchung beauftragten Mitgliedern zu gewähren bereit ist, um die Durchführung der Untersuchung zu erleichtern.

## **Besuchsmission**

### **Artikel 80**

Hält es der Ausschuss für erforderlich, dass im Rahmen seiner Untersuchung eines oder mehrere seiner Mitglieder dem Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats einen Besuch abstatten, so ersucht er den Vertragsstaat über den Generalsekretär um seine Zustimmung und gibt dem Vertragsstaat seine Wünsche in Bezug auf den Zeitpunkt der Mission und die Erleichterungen bekannt, die erforderlich sind, damit die mit der Untersuchung beauftragten Ausschussmitglieder ihre Aufgabe wahrnehmen können.

## **Anhörungen im Zusammenhang mit der Untersuchung**

### **Artikel 81**

1. Im Zusammenhang mit der Untersuchung können die beauftragten Ausschussmitglieder beschließen, Anhörungen abzuhalten, wann immer sie dies für angezeigt halten.

2. Die beauftragten Ausschussmitglieder legen in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Vertragsstaat die für die Abhaltung solcher Anhörungen erforderlichen Bedingungen und Garantien fest. Sie ersuchen den Vertragsstaat, dafür zu sorgen, dass Zeugen und anderen Personen, die mit den beauftragten Ausschussmitgliedern zusammentreffen wollen, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden und dass gegen diese Personen oder deren Familien keine Vergeltungsmaßnahmen ergriffen werden.

3. Jede Person, die vor den beauftragten Ausschussmitgliedern erscheint, um als Zeuge auszusagen, wird aufgefordert, einen Eid oder eine feierliche Erklärung betreffend die Wahrheits-treue ihrer Zeugenaussage und die Achtung der Vertraulichkeit des Verfahrens abzugeben.

## **Mithilfe während der Untersuchung**

### **Artikel 82**

1. Zusätzlich zu dem Personal und den Einrichtungen, die der Generalsekretär im Zusammenhang mit der Untersuchung und/oder der Besuchsmission in das Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats zur Verfügung stellt, können die mit der Untersuchung beauftragten Ausschussmitglieder über den Generalsekretär Personen mit besonderen Fachkenntnissen auf medizinischem Gebiet oder in der Behandlung von Gefangenen sowie Dolmetscher bitten, in allen Stadien der Untersuchung behilflich zu sein.

2. Sind die Personen, die während der Untersuchung behilflich sind, nicht durch einen Amtseid an die Vereinten Nationen gebunden, so haben sie feierlich zu erklären, dass sie ihre

Pflichten ehrlich, getreulich und unparteiisch wahrnehmen und die Vertraulichkeit des Verfahrens achten werden.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen haben Anspruch auf dieselben Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten, die nach Artikel 23 des Übereinkommens für die Mitglieder des Ausschusses vorgesehen sind.

### **Übermittlung von Untersuchungsergebnissen, Bemerkungen oder Vorschlägen**

#### **Artikel 83**

1. Nachdem der Ausschuss die von seinen mit der Untersuchung beauftragten Mitgliedern nach Artikel 78 Absatz 1 vorgelegten Untersuchungsergebnisse geprüft hat, übermittelt er sie über den Generalsekretär zusammen mit allen ihm geeignet erscheinenden Bemerkungen oder Vorschlägen dem betreffenden Vertragsstaat.

2. Der betreffende Vertragsstaat wird gebeten, dem Ausschuss innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, welche Maßnahmen er in Bezug auf die Untersuchungsergebnisse des Ausschusses und auf Grund der Bemerkungen oder Vorschläge des Ausschusses ergriffen hat.

### **Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens**

#### **Artikel 84**

1. Nachdem das mit einer Untersuchung nach Artikel 20 des Übereinkommens zusammenhängende Verfahren abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen nach Artikel 24 des Übereinkommens erstellten Jahresbericht aufzunehmen.

2. Der Ausschuss bittet den betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär, dem Ausschuss direkt oder über seinen damit beauftragten Vertreter seine Stellungnahme zu der Frage einer möglichen Veröffentlichung bekannt zu geben; er kann eine Frist festsetzen, innerhalb deren die Stellungnahme des Vertragsstaats dem Ausschuss zu übermitteln ist.

3. Beschließt der Ausschuss, in seinen Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse des mit einer Untersuchung zusammenhängenden Verfahrens aufzunehmen, so übermittelt er den Wortlaut dieser Zusammenfassung über den Generalsekretär dem betreffenden Vertragsstaat.

## **XVIII. VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER NACH ARTIKEL 21 DES ÜBEREINKOMMENS EINGEGANGENEN MITTEILUNGEN**

### **Erklärungen der Vertragsstaaten**

#### **Artikel 85**

1. Der Generalsekretär übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften der von den Vertragsstaaten bei ihm hinterlegten Erklärungen, in denen diese die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 21 des Übereinkommens anerkennen.

2. Die Zurücknahme einer nach Artikel 21 des Übereinkommens abgegebenen Erklärung berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer auf Grund dieses Artikels bereits eingegangenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaats auf Grund dieses Artikels entgegengenommen, es sei denn, der betreffende Vertragsstaat hat eine neue Erklärung abgegeben.

## **Benachrichtigung durch die beteiligten Vertragsstaaten**

### **Artikel 86**

1. Mitteilungen nach Artikel 21 des Übereinkommens können dem Ausschuss von jedem der beteiligten Vertragsstaaten durch Benachrichtigung nach dessen Absatz 1 Buchstabe b) unterbreitet werden.

2. Folgende Angaben müssen in der im vorstehenden Absatz 1 genannten Benachrichtigung enthalten oder ihr beigefügt sein:

a) die Schritte, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Übereinkommens zur Regelung der Sache ergriffen wurden, einschließlich des Wortlauts der einleitenden Mitteilung und etwaiger späterer schriftlicher Erklärungen oder Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten, die sich auf die Sache beziehen;

b) die Schritte, die zur Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe unternommen wurden;

c) jedes andere internationale Untersuchungs- und Streitregelungsverfahren, das die beteiligten Vertragsstaaten in Anspruch genommen haben.

## **Register der eingegangenen Mitteilungen**

### **Artikel 87**

Der Generalsekretär führt ein ständiges Register aller beim Ausschuss nach Artikel 21 des Übereinkommens eingegangenen Mitteilungen.

## **Unterrichtung der Ausschussmitglieder**

### **Artikel 88**

Der Generalsekretär unterrichtet die Ausschussmitglieder unverzüglich von jeder Benachrichtigung nach Artikel 86 dieser Verfahrensordnung und übermittelt ihnen so bald wie möglich Abschriften der Benachrichtigung und der einschlägigen Informationen.

## **Sitzungen**

### **Artikel 89**

Der Ausschuss prüft Mitteilungen nach Artikel 21 des Übereinkommens in nichtöffentlicher Sitzung.

## **Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen**

### **Artikel 90**

Der Ausschuss kann nach Beratung mit den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommuniqués über die Tätigkeit des Ausschusses nach Artikel 21 des Übereinkommens herausgeben.

## **Voraussetzungen für die Prüfung von Mitteilungen**

### **Artikel 91**

Der Ausschuss prüft Mitteilungen nur, wenn

- a) beide beteiligten Vertragsstaaten Erklärungen nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben haben;
- b) die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens vorgeschriebene Frist abgelaufen ist;
- c) der Ausschuss sich Gewissheit verschafft hat, dass alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind oder dass das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat oder für die Person, die das Opfer einer Verletzung des Übereinkommens geworden ist, keine wirksame Abhilfe erwarten lässt.

## **Gute Dienste**

### **Artikel 92**

1. Vorbehaltlich des Artikels 91 dieser Verfahrensordnung stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine Guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der in dem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen herbeizuführen.
2. Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck kann der Ausschuss gegebenenfalls eine Ad-hoc-Vergleichskommission einsetzen.

## **Aufforderung zur Erteilung von Auskünften**

### **Artikel 93**

Der Ausschuss kann die beteiligten Vertragsstaaten oder einen von ihnen über den Generalsekretär auffordern, mündlich oder schriftlich zusätzliche Auskünfte oder Stellungnahmen beizubringen. Der Ausschuss setzt eine Frist für die Vorlage der schriftlichen Auskünfte oder Stellungnahmen.

## **Teilnahme der beteiligten Vertragsstaaten**

### **Artikel 94**

1. Die beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird.
2. Der Ausschuss gibt den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär so bald wie möglich den Beginn, die Dauer und den Ort der Tagung bekannt, auf der die Sache geprüft werden soll.
3. Der Ausschuss beschließt das Verfahren für mündliche und/oder schriftliche Stellungnahmen nach Beratung mit den beteiligten Vertragsstaaten.

### **Bericht des Ausschusses**

### **Artikel 95**

1. Der Ausschuss verabschiedet binnen zwölf Monaten nach Eingang der in Artikel 86 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Benachrichtigung einen Bericht nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe h) des Übereinkommens.
2. Die Bestimmungen des Artikels 94 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung finden auf die Beratungen des Ausschusses über die Verabschiedung des Berichts keine Anwendung.
3. Der Bericht des Ausschusses wird den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär übermittelt.

## **XIX. VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER NACH ARTIKEL 22 DES ÜBEREINKOMMENS EINGEGANGENEN MITTEILUNGEN**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Erklärungen der Vertragsstaaten**

### **Artikel 96**

1. Der Generalsekretär übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften der von den Vertragsstaaten bei ihm hinterlegten Erklärungen, in denen diese die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 22 des Übereinkommens anerkennen.
2. Die Zurücknahme einer nach Artikel 22 des Übereinkommens abgegebenen Erklärung berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer auf Grund dieses Artikels bereits eingegangenen Beschwerde ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Beschwerde einer Einzelperson oder in deren Namen auf Grund dieses Artikels entgegengenommen, es sei denn, der betreffende Vertragsstaat hat eine neue Erklärung abgegeben.

### **Übermittlung von Beschwerden**

### **Artikel 97**

1. Der Generalsekretär bringt dem Ausschuss gemäß dieser Verfahrensordnung Beschwerden zur Kenntnis, die zur Prüfung durch den Ausschuss nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens eingereicht wurden oder bei denen es den Anschein hat, dass sie zu diesem Zweck eingereicht wurden.

2. Soweit erforderlich, kann der Generalsekretär den Beschwerdeführer um Klarstellung ersuchen, ob er wünscht, dass die Beschwerde dem Ausschuss zur Prüfung nach Artikel 22 des Übereinkommens unterbreitet wird. Bestehen weiterhin Zweifel hinsichtlich des Wunsches des Beschwerdeführers, so wird der Ausschuss mit der Beschwerde befasst.

### **Registrierung der Beschwerden; Berichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen**

#### **Artikel 98**

1. Beschwerden können vom Generalsekretär, auf Beschluss des Ausschusses oder vom Berichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen registriert werden.

2. Beschwerden werden vom Generalsekretär nicht registriert, wenn sie

a) einen Staat betreffen, der nicht die in Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben hat;

b) anonym sind oder

c) nicht schriftlich von dem angeblichen Opfer oder nahen Familienangehörigen des angeblichen Opfers in seinem Namen oder von einem Vertreter mit entsprechender schriftlicher Ermächtigung eingereicht werden.

3. Der Generalsekretär erstellt Listen der dem Ausschuss nach Artikel 97 dieser Verfahrensordnung zur Kenntnis gebrachten Beschwerden samt einer kurzen Zusammenfassung ihres Inhalts und übermittelt den Ausschussmitgliedern diese Listen in regelmäßigen Abständen. Der Generalsekretär führt außerdem ein ständiges Register aller derartigen Beschwerden.

4. Für jede zusammengefasste Beschwerde wird eine eigene Fallakte geführt. Der volle Wortlaut jeder dem Ausschuss zur Kenntnis gebrachten Beschwerde wird jedem Ausschussmitglied auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt.

### **Anforderung von Klärungen oder zusätzlichen Auskünften**

#### **Artikel 99**

1. Der Generalsekretär oder der Berichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen kann von dem Beschwerdeführer Klärungen hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des Artikels 22 des Übereinkommens auf seine Beschwerde anfordern, insbesondere Angaben über

a) Namen, Anschrift, Alter und Beruf des Beschwerdeführers sowie den Nachweis seiner Identität;

- b) den Namen des Vertragsstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet;
- c) den Gegenstand der Beschwerde;
- d) die Bestimmung oder Bestimmungen des Übereinkommens, deren Verletzung behauptet wird;
- e) den Sachverhalt;
- f) die vom Beschwerdeführer unternommenen Schritte, um die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen;
- g) ob dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.

2. Fordert der Generalsekretär Klärungen oder Auskünfte an, so setzt er dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist, um ungebührliche Verzögerungen des Verfahrens nach Artikel 22 des Übereinkommens zu vermeiden. Diese Frist kann in geeigneten Fällen verlängert werden.

3. Der Ausschuss kann einen Fragebogen billigen, mit dem der Beschwerdeführer zur Erteilung der genannten Auskünfte aufgefordert wird.

4. Die Anforderung von Klärungen nach Absatz 1 Buchstaben c)-g) schließt die Aufnahme der Beschwerde in die Liste nach Artikel 98 Absatz 3 nicht aus.

5. Der Generalsekretär unterrichtet den Beschwerdeführer über das zur Anwendung kommende Verfahren und setzt ihn davon in Kenntnis, dass der Wortlaut der Beschwerde vertraulich nach Artikel 22 Absatz 3 des Übereinkommens dem betroffenen Vertragsstaat übermittelt wird.

### **Zusammenfassung der Informationen**

#### **Artikel 100**

Der Generalsekretär erstellt für jede in das Register aufgenommene Beschwerde eine Zusammenfassung der eingegangenen einschlägigen Informationen und leitet diese den Ausschussmitgliedern zu.

### **Sitzungen und Anhörungen**

#### **Artikel 101**

1. Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane, auf denen Beschwerden nach Artikel 22 des Übereinkommens geprüft werden, sind nicht öffentlich.

2. Sitzungen, auf denen der Ausschuss allgemeine Fragen behandelt, wie die Verfahren zur Anwendung des Artikels 22 des Übereinkommens, können öffentlich sein, sofern der Ausschuss dies beschließt.

### **Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen**

### **Artikel 102**

Der Ausschuss kann über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommunikés über die Tätigkeit des Ausschusses nach Artikel 22 des Übereinkommens herausgeben.

### **Obligatorische Nichtbeteiligung eines Mitglieds an der Prüfung einer Beschwerde**

#### **Artikel 103**

1. Ein Ausschussmitglied kann an der Prüfung einer Beschwerde durch den Ausschuss oder sein Nebenorgan nicht teilnehmen,
  - a) wenn es ein persönliches Interesse an der Sache hat oder
  - b) wenn es in irgendeiner anderen Eigenschaft als der eines Ausschussmitglieds an einer Entscheidung mitgewirkt hat oder
  - c) wenn es ein Angehöriger des betroffenen Vertragsstaats ist oder von diesem Staat beschäftigt wird.
2. Der Ausschuss entscheidet in jeder Frage, die sich nach Absatz 1 ergibt, ohne die Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

### **Fakultative Nichtbeteiligung eines Mitglieds an der Prüfung einer Beschwerde**

#### **Artikel 104**

Ist ein Mitglied aus irgendeinem Grund der Auffassung, dass es an der Prüfung einer Beschwerde nicht oder nicht mehr teilnehmen sollte, so unterrichtet es davon den Vorsitzenden.

### **B. Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit von Beschwerden**

#### **Vorgehensweise bei der Behandlung von Beschwerden**

#### **Artikel 105**

1. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit so bald wie möglich gemäß den nachstehenden Artikeln über die Zulässigkeit einer Beschwerde nach Artikel 22 des Übereinkommens.
2. Die nach Artikel 106 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe kann ebenfalls eine Beschwerde mit Stimmenmehrheit für zulässig oder einstimmig für unzulässig erklären.
3. Sofern der Ausschuss, die nach Artikel 106 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe oder der oder die nach Artikel 106 Absatz 3 benannten Berichterstatter nichts anderes beschließen, prüfen sie die Beschwerden in der Reihenfolge, in der sie beim Sekretariat eingehen.
4. Der Ausschuss kann beschließen, zwei oder mehrere Beschwerden zusammen zu prüfen, wenn er dies für angezeigt hält.

5. Der Ausschuss kann beschließen, von mehreren Beschwerdeführern eingereichte Beschwerden getrennt zu prüfen, wenn er dies für angezeigt hält. Derart getrennte Beschwerden können jeweils mit einer eigenen Registrierungsnummer versehen werden.

### **Einsetzung einer Arbeitsgruppe und Benennung von Sonderberichterstatlern für bestimmte Beschwerden**

#### **Artikel 106**

1. Der Ausschuss kann nach Artikel 61 dieser Verfahrensordnung eine Arbeitsgruppe einsetzen, die kurz vor seinen Tagungen oder zu jedem anderen vom Ausschuss im Benehmen mit dem Generalsekretär zu beschließenden geeigneten Zeitpunkt zusammentritt, um Entscheidungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zu treffen und dem Ausschuss Empfehlungen hinsichtlich der Begründetheit von Beschwerden zu unterbreiten sowie den Ausschuss in jeder sonstigen von ihm beschlossenen Weise zu unterstützen.
2. Die Arbeitsgruppe besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Ausschussmitgliedern. Die Arbeitsgruppe wählt ihren eigenen Vorstand, arbeitet ihre eigenen Arbeitsmethoden aus und wendet auf ihre Sitzungen so weit wie möglich die Verfahrensordnung des Ausschusses an. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden bei jeder zweiten Tagung vom Ausschuss gewählt.
3. Die Arbeitsgruppe kann aus dem Kreis ihrer Mitglieder Berichterstatler für die Behandlung bestimmter Beschwerden benennen.

### **Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Beschwerden**

#### **Artikel 107**

Um zu einer Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschwerde zu gelangen, hat sich der Ausschuss, seine Arbeitsgruppe oder ein nach den Artikeln 98 oder 106 Absatz 3 benannter Berichterstatler zu vergewissern,

- a) dass die betreffende Person geltend macht, Opfer einer Verletzung einer Bestimmung des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein. Die Beschwerde sollte von der betreffenden Person selbst oder von ihren Familienangehörigen oder bestellten Vertretern eingereicht werden, von anderen im Namen des angeblichen Opfers nur, wenn es den Anschein hat, dass das Opfer nicht in der Lage ist, die Beschwerde selbst einzureichen, und dem Ausschuss die entsprechende Ermächtigung vorgelegt wird;
- b) dass die Beschwerde keinen Missbrauch des Ausschussverfahrens darstellt oder offensichtlich unbegründet ist;
- c) dass die Beschwerde nicht mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;
- d) dass dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder wird;
- e) dass die betreffende Person alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechts-

behelfe unangemessen lange gedauert hat oder für die Person, die das Opfer einer Verletzung des Übereinkommens geworden ist, keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;

f) dass die seit der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe verstrichene Zeit nicht so unangemessen lange ist, dass die Prüfung der Beschwerde durch den Ausschuss oder den Vertragsstaat über Gebühr erschwert wird.

### **Vorläufige Maßnahmen**

#### **Artikel 108**

1. Der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder der oder die Berichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen können jederzeit nach Eingang einer Beschwerde dem betroffenen Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die der Ausschuss für erforderlich hält, um einen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzungen abzuwenden.

2. Ein Ersuchen des Ausschusses, der Arbeitsgruppe oder des oder der Berichterstatter um vorläufige Maßnahmen nach diesem Artikel bedeutet nicht, dass eine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit der Beschwerde getroffen wurde. Der Vertragsstaat wird bei der Übermittlung des Ersuchens davon in Kenntnis gesetzt.

3. Ergeht seitens der Arbeitsgruppe oder des oder der Berichterstatter ein Ersuchen um vorläufige Maßnahmen nach diesem Artikel, so setzen die Arbeitsgruppe oder der oder die Berichterstatter die Ausschussmitglieder auf der nächsten ordentlichen Tagung des Ausschusses von der Art des Ersuchens und von der Beschwerde, auf die es sich bezieht, in Kenntnis.

4. Der Generalsekretär führt ein Verzeichnis solcher Ersuchen um vorläufige Maßnahmen.

5. Der Berichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen überwacht außerdem die Befolgung der Ersuchen des Ausschusses um vorläufige Maßnahmen.

6. Der Vertragsstaat kann den Ausschuss davon in Kenntnis setzen, dass die Gründe für die vorläufigen Maßnahmen hinfällig geworden sind, oder Gründe dafür darlegen, warum das Ersuchen um vorläufige Maßnahmen zurückgezogen werden soll.

7. Der Berichterstatter, der Ausschuss oder die Arbeitsgruppe kann das Ersuchen um vorläufige Maßnahmen zurückziehen.

### **Zusätzliche Auskünfte, Klärungen und Stellungnahmen**

#### **Artikel 109**

1. So bald wie möglich nach ihrer Registrierung ist die Beschwerde dem Vertragsstaat zu übermitteln mit der Aufforderung, binnen sechs Monaten eine schriftliche Antwort vorzulegen.

2. Der betroffene Vertragsstaat hat in seiner schriftlichen Antwort Erklärungen oder Stellungnahmen vorzulegen, die sich sowohl auf die Zulässigkeit der Beschwerde als auch ihre Begründetheit sowie auf die Abhilfemaßnahmen beziehen, die von ihm in der Sache gegebenenfalls

getroffen wurden, sofern nicht der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen auf Grund der außergewöhnlichen Natur des Falles entschieden hat, eine schriftliche Antwort anzufordern, die sich nur auf die Frage der Zulässigkeit bezieht.

3. Ein Vertragsstaat, dem eine Aufforderung zu einer schriftlichen Antwort nach Absatz 1 sowohl zur Zulässigkeit als auch zur Begründetheit der Beschwerde zugegangen ist, kann binnen zwei Monaten den schriftlichen Antrag stellen, dass die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird, wobei die Gründe für die geltend gemachte Unzulässigkeit anzugeben sind. Der Ausschuss oder der Berichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen kann es akzeptieren oder ablehnen, die Frage der Zulässigkeit gesondert von der Frage der Begründetheit zu prüfen.

4. Im Anschluss an eine gesonderte Entscheidung über die Zulässigkeit setzt der Ausschuss die Frist für die Vorlage von Angaben von Fall zu Fall fest.

5. Der Ausschuss, die nach Artikel 106 eingesetzte Arbeitsgruppe oder ein nach Artikel 106 Absatz 3 benannter Berichterstatter kann den betroffenen Vertragsstaat oder den Beschwerdeführer über den Generalsekretär auffordern, zusätzliche schriftliche Auskünfte, Klärungen oder Stellungnahmen vorzulegen, die für die Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit erheblich sind.

6. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder ein nach Artikel 106 Absatz 3 benannter Berichterstatter setzt eine Frist für die Vorlage der zusätzlichen Auskünfte oder Klärungen fest, um ungebührliche Verzögerungen zu vermeiden.

7. Wird diese Frist von dem betroffenen Vertragsstaat oder dem Beschwerdeführer nicht eingehalten, so kann der Ausschuss oder die Arbeitsgruppe beschließen, die Zulässigkeit und/oder Begründetheit der Beschwerde im Lichte der zur Verfügung stehenden Informationen zu prüfen.

8. Eine Beschwerde kann nur dann für zulässig erklärt werden, wenn dem betroffenen Vertragsstaat der Wortlaut der Beschwerde zugegangen ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, wie in Absatz 1 vorgesehen Informationen beizubringen oder Stellungnahmen abzugeben.

9. Bestreitet der betroffene Vertragsstaat die Behauptung des Beschwerdeführers, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft wurden, so hat der Vertragsstaat Einzelheiten über die wirksamen Rechtsbehelfe anzugeben, die dem angeblichen Opfer unter den besonderen Umständen des Falles und im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 5 Buchstabe b) des Übereinkommens zur Verfügung stehen.

10. Innerhalb der von dem Ausschuss, der Arbeitsgruppe oder einem nach Artikel 106 Absatz 3 benannten Berichterstatter festgesetzten Frist kann dem Vertragsstaat oder dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben werden, zu den von der anderen Partei auf Grund einer Aufforderung nach diesem Artikel eingegangenen Äußerungen Stellung zu nehmen. Geht innerhalb der festgesetzten Frist keine Stellungnahme ein, so darf dies in der Regel nicht die Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde verzögern.

### **Unzulässige Beschwerden**

### **Artikel 110**

1. Entscheidet der Ausschuss oder die Arbeitsgruppe, dass eine Beschwerde nach Artikel 22 des Übereinkommens unzulässig ist oder dass ihre Prüfung unterbrochen oder eingestellt wird, so übermittelt der Ausschuss seine Entscheidung so bald wie möglich über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat.
2. Hat der Ausschuss oder die Arbeitsgruppe eine Beschwerde nach Artikel 22 Absatz 5 des Übereinkommens für unzulässig erklärt, so kann diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder auf Grund eines von der betroffenen Einzelperson oder in ihrem Namen eingereichten schriftlichen Antrags vom Ausschuss überprüft werden. Der Antrag hat Beweise dahin gehend zu enthalten, dass die Gründe für die Unzulässigkeit nach Artikel 22 Absatz 5 des Übereinkommens nicht mehr bestehen.

### **C. Prüfung der Begründetheit von Beschwerden**

#### **Vorgehensweise bei der Behandlung von zulässigen Beschwerden; mündliche Anhörungen**

### **Artikel 111**

1. Hat der Ausschuss oder die Arbeitsgruppe vor Erhalt der Antwort des Vertragsstaats zur Begründetheit entschieden, dass eine Beschwerde nach Artikel 22 des Übereinkommens zulässig ist, so übermittelt der Ausschuss dem Vertragsstaat über den Generalsekretär den Wortlaut seiner Entscheidung zusammen mit allen von dem Beschwerdeführer eingegangenen Äußerungen, die dem Vertragsstaat nicht bereits nach Artikel 109 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung übermittelt wurden. Der Ausschuss unterrichtet außerdem den Beschwerdeführer über den Generalsekretär von seiner Entscheidung.
2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuss innerhalb der vom Ausschuss festgesetzten Frist schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zur Klärung der zur Prüfung stehenden Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Maßnahmen mitzuteilen. Der Ausschuss kann, wenn er es für erforderlich hält, angeben, welche Art von Informationen er von dem betroffenen Vertragsstaat zu erhalten wünscht.
3. Alle von einem Vertragsstaat gemäß diesem Artikel vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen werden über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer zugeleitet, der innerhalb einer vom Ausschuss festgesetzten Frist weitere schriftliche Auskünfte oder Stellungnahmen vorlegen kann.
4. Der Ausschuss kann den Beschwerdeführer oder seinen Vertreter und die Vertreter des betroffenen Vertragsstaats einladen, auf bestimmten nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses zugegen zu sein, um weitere Klärungen zu geben oder Fragen zur Begründetheit der Beschwerde zu beantworten. Wird eine Partei eingeladen, so wird die andere Partei davon unterrichtet und eingeladen, teilzunehmen und entsprechende Stellungnahmen abzugeben. Das Nichterscheinen einer Partei berührt nicht die Prüfung der Sache.
5. Der Ausschuss kann seine Entscheidung, dass eine Beschwerde zulässig ist, im Lichte der von dem Vertragsstaat gemäß diesem Artikel vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen zurücknehmen. Bevor der Ausschuss jedoch die Zurücknahme seiner Entscheidung in Erwägung

zieht, müssen diese Erklärungen oder Stellungnahmen dem Beschwerdeführer übermittelt werden, damit dieser innerhalb einer vom Ausschuss festgesetzten Frist weitere Auskünfte oder Stellungnahmen vorlegen kann.

### **Feststellungen des Ausschusses; Entscheidungen über die Begründetheit**

#### **Artikel 112**

1. In den Fällen, in denen die Parteien Informationen sowohl zur Frage der Zulässigkeit als auch zur Frage der Begründetheit vorgelegt haben oder in denen bereits eine Entscheidung über die Zulässigkeit getroffen wurde und die Parteien Informationen zur Begründetheit vorgelegt haben, prüft der Ausschuss die Beschwerde unter Berücksichtigung aller ihm von dem Beschwerdeführer oder in dessen Namen sowie von dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten Informationen und formuliert seine diesbezüglichen Feststellungen. Davor kann der Ausschuss die Beschwerde der Arbeitsgruppe oder einem nach Artikel 106 Absatz 3 für den Fall benannten Berichterstatter zuweisen, damit diese dem Ausschuss Empfehlungen unterbreiten.
2. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter kann jederzeit während der Prüfung von Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen oder sonstigen Quellen alle Unterlagen anfordern, die bei der Prüfung der Beschwerde von Hilfe sein können.
3. Der Ausschuss entscheidet über die Begründetheit der Beschwerde erst, nachdem er das Vorliegen aller in Artikel 22 des Übereinkommens genannten Zulässigkeitsgründe geprüft hat. Die Feststellungen des Ausschusses werden über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat zugeleitet.
4. Die Feststellungen des Ausschusses zur Begründetheit werden als "Entscheidungen" bezeichnet.
5. Der betroffene Vertragsstaat wird im Allgemeinen gebeten, dem Ausschuss innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, welche Maßnahmen er im Einklang mit den Entscheidungen des Ausschusses ergriffen hat.

### **Persönliche Meinungen**

#### **Artikel 113**

Jedes Ausschussmitglied, das an einer Entscheidung mitgewirkt hat, kann verlangen, dass der Entscheidung des Ausschusses seine persönliche Meinung beigefügt wird.

### **Kontrollverfahren**

#### **Artikel 114**

1. Der Ausschuss kann einen oder mehrere Berichterstatter zur Kontrolle der Umsetzung der nach Artikel 22 des Übereinkommens getroffenen Entscheidungen benennen, um festzustellen, welche Maßnahmen die Vertragsstaaten ergriffen haben, um den Feststellungen des Ausschusses Folge zu leisten.

2. Die Berichterstatter können die Kontakte aufnehmen und die Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihres Kontrollauftrags angemessen sind, und erstatten dem Ausschuss darüber Bericht. Sie können dem Ausschuss weitere Kontrollmaßnahmen empfehlen, die gegebenenfalls erforderlich sind.

3. Die Berichterstatter erstatten dem Ausschuss über ihre Kontrolltätigkeiten regelmäßig Bericht.

4. Bei der Wahrnehmung ihres Kontrollauftrags können die Berichterstatter mit Zustimmung des Ausschusses dem betroffenen Vertragsstaat die erforderlichen Besuche abstatten.

### **Zusammenfassungen im Jahresbericht des Ausschusses und Aufnahme des Wortlauts der endgültigen Entscheidungen**

#### **Artikel 115**

1. Der Ausschuss kann beschließen, in seinen Jahresbericht eine Zusammenfassung der geprüften Beschwerden und, sofern er dies für zweckmäßig erachtet, eine Zusammenfassung der Erklärungen und Stellungnahmen der betroffenen Vertragsstaaten sowie seiner eigenen diesbezüglichen Bewertung aufzunehmen.

2. Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht den Wortlaut seiner endgültigen Entscheidungen, einschließlich seiner Auffassungen nach Artikel 22 Absatz 7 des Übereinkommens, sowie den Wortlaut jeder Entscheidung auf, mit der eine Beschwerde nach Artikel 22 des Übereinkommens für unzulässig erklärt wird.

3. Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht Informationen über die Kontrolltätigkeiten auf.

-----